



---

# **Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen**

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)  
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)  
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)**

**20. Januar 2009**

## I Grundlegende Situationsanalyse

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie erarbeitet momentan als Landesplanungsbehörde einen neuen Landesentwicklungsplan 2025. Dieser soll den Dualismus von Landesentwicklungsprogramm (LEPro) in Form eines Gesetzes und Landesentwicklungsplan (LEP) ablösen und wie der Landesentwicklungsplan bisher als Rechtsverordnung erlassen werden. Die Landesregierung begründet ihr Vorhaben mit der Vereinfachung des Landesplanungsrechts, der Schaffung schlankerer Strukturen und dem Abbau von Doppel- und Überregulierungen.

Die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände stehen einer Neufassung des LEP grundsätzlich positiv gegenüber, wenn dadurch auf Fehlentwicklungen reagiert und die Landesplanung noch stärker auf eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung abgestimmt wird. Die immer drängenderen Umweltprobleme, wie Flächenverbrauch, der dramatische Verlust an Biodiversität und der immer konkreter werdende Klimawandel erfordern mutiges und entschlossenes Handeln auch und insbesondere auf Ebene der Landesplanung.

Einige bereits vorgestellte Überlegungen zum LEP 2025 stellen bei entsprechender Umsetzung kleine Schritte in die richtige Richtung dar, sind aber unzureichend. Andere geäußerte Überlegungen konterkarieren die von Ministerin Thoben skizzierte nachhaltige Ausrichtung des LEP 2025 und würden zu einem massiven Standardabbau führen, der nicht akzeptabel ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Vorhaben wie beispielsweise die Zulässigkeit von Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) im Freiraum oder die Vergrößerung der Darstellung von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) von 75 auf 150 ha.<sup>1</sup> Beides wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Die Landesregierung muss die sich bietende Chance nutzen, um eine grundlegende Trendumkehr hin zu mehr Natur- und Umweltschutz in der Fläche sowie strengeren Standards zu erreichen – für Natur, Umwelt und damit den Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Ein Landschaftsprogramm ist unabdingbare Voraussetzung für einen zeitgemäßen LEP. Das MUNLV hat es versäumt - aufbauend auf dem Entwurf des Landschaftsprogramms aus dem Jahr 1997 - durch ein Landschaftsprogramm, ergänzt um Fachbeiträge zu den Themen Boden, Klima und Wasser, Einfluss auf den LEP zu nehmen. Ein Landschaftsprogramm und die ergänzenden Fachbeiträge sind auch als Grundlagen für die nach § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz durchzuführende Umweltprüfung zwingend erforderlich. Für den LEP 2025 ist ein Monitoring festzulegen, dass u. a. die Entwicklung des Flächenverbrauchs hinsichtlich der wichtigsten Verursacher (Wohn-, Gewerbe-, Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Abgrabungen), die Entwicklung und Sicherung der Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft und der Biotopverbundflächen sowie die Auswirkungen des Klimawandels insbesondere auf Biodiversität, Humusgehalt des Bodens (Erosion), Forst- und Landwirtschaft untersucht. Das Monitoring ist in Zusammenarbeit mit dem LANUV durchzuführen, der LEP ist entsprechend den Erkenntnissen anzupassen.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie 19.06.2007: Erhalten und gestalten – Freiräume und Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Stärkung der Freiraumplanung in Nordrhein-Westfalen, S. 9f.

## II Grundsätzliche Anforderungen auf Grund drängender Umweltprobleme

### A) Zusammenführung von LEPro und LEP meistern – naturschutzrelevante Standards sichern und ausbauen!

Die von der Landesregierung beabsichtigte Zusammenlegung von LEPro und LEP darf nicht unter dem Deckmantel des vermeintlichen Bürokratieabbaus zu einer Absenkung von naturschutzrelevanten Standards führen. Es muss stattdessen eine grundlegende Trendumkehr hin zu mehr Natur- und Umweltschutz sowie strengeren Standards zur Sicherung der allgemeinen Lebensgrundlagen erfolgen.

Das LEPro enthält die Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung Nordrhein-Westfalens und gibt den gesetzlich verbindlichen Rahmen für den LEP vor. Da das LEPro zum 31. Dezember 2009 automatisch außer Kraft tritt, würden für einen LEP, der nach diesem Zeitpunkt aufgestellt wird, die bisher geltenden gesetzlichen Vorgaben für die Ausrichtung und Inhalte des LEP nicht länger gelten.

Die Naturschutzverbände fordern deshalb insbesondere:

- Um zumindest gleich bleibende Standards zu gewährleisten, müssen die Inhalte des LEPro als allgemeine Grundsätze und Ziele in das Landesplanungsgesetz aufgenommen werden; ihre Rechtswirkung ist entsprechend anzuordnen (vgl. § 37 LEPro). Dies betrifft aus Naturschutzsicht insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Inhalte der in Anlage 1 dargestellten Paragraphen. Im neuen LEP 2025 sollten daher unter Beachtung der allgemeinen Ziele (verankert im Landesplanungsgesetz), konkrete Zielsetzungen getroffen werden. Detaillierte Forderungen, deren Umsetzung zu einer notwendigen Stärkung der Belange des Natur- und Umweltschutzes beitragen kann, werden in Kap. III genannt.
- Würde die gesetzliche Verankerung der allgemeinen Ziele und Grundsätze des LEPro im Landesplanungsgesetz mit Außerkrafttreten des LEPro nicht erfolgen, sind die allgemeinen Ziele und Grundsätze des LEPro in den neuen LEP aufzunehmen.  
Für den Fall, dass der LEP als Rechtsverordnung aufgestellt und nicht als Gesetz beschlossen wird, ist im Landesplanungsgesetz die Notwendigkeit, das Einvernehmen mit den für die Belange der Landesplanung sowie des Natur- und Freiraumschutzes zuständigen Ausschüsse des Landtags (Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie; Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) herzustellen, zu regeln.
- Die bestehenden Ziele des LEP sind präziser zu formulieren und möglichst um verpflichtende quantifizierbare Vorgaben zu ergänzen. Als Problem haben sich weniger die Ziele selbst als deren mangelnde Beachtung und der große Interpretationsspielraum erwiesen. Dies hat zu einem gravierenden Steuerungsdefizit der Landesplanung hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes geführt. Gerade vor diesem Hintergrund ist auch die angedachte Vergrößerung des Darstellungsmaßstabes des LEP nicht hinnehmbar.
- Vor der Erarbeitung des LEP 2025 ist ein Landschaftsprogramm gemäß § 15 Landschaftsgesetz (LG NRW) durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) zu erarbeiten und dessen Forderungen in den LEP zu integrieren. Zumindest sollte ein Fachbeitrag zu Natur und Landschaft für den LEP durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt werden, damit die Belange gleichrangig neben anderen betrachtet werden können.

Des Weiteren sind Fachbeiträge zu den Themen Boden, Klima und Wasser zu erarbeiten und als Grundlagen im neuen LEP zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Wasserversorgung ist vor der Erarbeitung des LEP 2025 außerdem ein Wasserversorgungsbericht gemäß § 50 a Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) zu erarbeiten.

## **B) Demographischen Wandel als Chance begreifen – Flächenverbrauch stoppen!**

Im Planungshorizont des LEP 2025 wird die Bevölkerung in NRW bezogen auf das Jahr 2005 um 2,6% abnehmen und das Durchschnittsalter erheblich ansteigen. In einigen Teilräumen, insbesondere im Ruhrgebiet, im Südosten und Nordosten des Landes und im Bergischen Städtedreieck wird der Bevölkerungsrückgang teilweise deutlich über 10% betragen. Neben den mit der demographischen Entwicklung verknüpften Problemen bringt diese jedoch auch eine große Chance mit sich: Der dramatische Flächenverbrauch, der in NRW derzeit täglich rund 15 ha beträgt, kann endlich reduziert oder gar gestoppt werden. Dies ist auf allen politischen Ebenen als wichtige Aufgabe anerkannt. Dafür ist jedoch ein allgemeines Umdenken von Quantität zu Qualität notwendig.

Die Naturschutzverbände fordern deshalb insbesondere:

- Schaffung eines textlichen Ziels der Reduktion des Flächenverbrauchs auf Landesebene bis 2025 auf null. Ein weiterer Flächenverbrauch ist bei schrumpfender Bevölkerung weder zu erklären, noch angesichts der dramatischen Konsequenzen für den Boden- und Naturschutz, der heimischen Landwirtschaft, des Selbstversorgungspotentials des Landes und des Hochwasserschutzes zu verantworten.
- Verbot der Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) in Gebieten, wo die Bevölkerungsentwicklung stagniert. Rücknahme-Pflicht von Bauflächen dort, wo der Bevölkerungsrückgang größer 5% ist. Sollen in Regionen mit Bevölkerungswachstum zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, sind diese in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang kleiner 5% mindestens in gleichem Umfang zurückzunehmen.

Der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung muss ernst genommen und durch verschärfte Vorschriften durchgesetzt werden. Im Bereich der Ballungsräume steht allerdings der Vorrang der Innenentwicklung unter dem Vorbehalt einer Einzelfallbetrachtung, da aufgrund der hohen Freiraumbedeutung vieler Baulücken und innerörtlicher Brachen die Folgewirkungen einer Bebauung auf Umwelt und Menschen zu prüfen sind. Bei Baumaßnahmen zur Innenentwicklung und Verdichtung sind Maßnahmen zur Sicherung von stadtökologischen Funktionen und zur Wohnumfeldverbesserung in besonderem Maße zu berücksichtigen (s. unter III A).

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Freiraum werden grundsätzlich abgelehnt.

- Landesplanungsrechtliche Verpflichtung zur Führung eines Siedlungsflächenkatasters durch die Gemeinden, welches insbesondere Brachflächen ab 0,5 ha und Baulücken ausweist. Die Bezirksregierungen haben ein Siedlungsflächenmonitoring verpflichtend durchzuführen.

### **C) Rasanten Verlust an Biodiversität aufhalten – natürliche Lebensgrundlagen sichern!**

Die Situation der in Deutschland vorkommenden Arten ist dramatisch: Von den einheimischen Farn- und Blütenpflanzen sind rund 26,8 % bestandsgefährdet (und 1,6 % ausgestorben oder verschollen), von den einheimischen Tierarten sind 36 % bestandsgefährdet (und 3 % ausgestorben oder verschollen). In NRW sind sogar fast 50% der Tier- und Pflanzenarten gefährdet. Bei den in Deutschland vorkommenden Lebensräumen ist die Situation noch viel brisanter: rund 72,5 % sind gefährdet. Deutschland erreicht somit die höchsten Gefährdungsraten in Europa.

Um den Rückgang der biologischen Vielfalt etwas entgegen zu setzen, hat die Bundesregierung die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt beschlossen. Damit schafft sich Deutschland ambitionierte Ziele, die auf Länderebene umgesetzt werden müssen.

Die Naturschutzverbände fordern deshalb insbesondere:

- Verbindliche Übernahme der Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, insbesondere des Ziels „Stopp des Biodiversitätsverlusts“.
- Schaffung und landesplanerische Sicherung eines effektiven und wirksamen Biotopverbundes in NRW auf mindestens 21 % der Landesfläche (derzeitige NATURA 2000 / NSG / § 62-Biotopflächen + 10% Verbundflächen/-korridore).
- Naturschutzfachlich besonders wertvolle Gebiete sind als Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) auszuweisen. Die Darstellungsschwelle für GSN muss weiterhin 75 ha betragen und kann ohne massiven Standardverlust keinesfalls heraufgesetzt werden. Für die GSN sind durch textliche Festsetzungen hohe Hürden für die Flächeninanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen aufzubauen – die bestehenden Formulierungen reichen nicht aus, wie die letzten Jahre zeigen. Noch nicht als GSN ausgewiesene Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Naturschutzgebiete größer 75 ha sind zwingend ergänzend darzustellen und bei der nächst möglichen Gelegenheit in den zu überarbeitenden Regionalplänen zu sichern.
- Bei der unvermeidbaren Querung von Gebieten zum Schutz der Natur, unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen, regionalen Grünzügen und Biotopverbundflächen durch Infrastrukturvorhaben sind zwingend geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, welche die Biotopverbundfunktion sichern (Grünbrücken, Wildtierdurchlässe, Fließgewässerdurchlässe und -brücken o.ä.). Von bestehenden Infrastrukturen durchquerte Verbundachsen sind unverzüglich durch solche Maßnahmen zu optimieren.

### **D) Klimawandel energisch bekämpfen – und notwendige Anpassungsstrategien umsetzen!**

Der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) prognostiziert in seinem vierten Sachstandsbericht von 2007 bis zum Ende des Jahrhunderts eine Zunahme der globalen Durchschnittstemperatur um 1,1 C bis 6,4°C. Nach jüngsten Presseberichten könnte diese Prognose noch übertroffen werden, da die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre offenbar schneller steigt, als vom IPCC in 2007 vorhergesagt. Laut Europäischer Umweltagentur (EEA) steigt die Durchschnittstemperatur in Europa sogar

noch schneller als der globale Durchschnitt. Eine derartige Klimaerwärmung würde die Wahrscheinlichkeit für Extremwittersituationen erhöhen und hätte gravierende Auswirkungen auf die Ökosysteme auch in NRW.

Nicht zuletzt auf Grund der dramatischen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind der Klimaschutz und die Anpassung an Klimaveränderungen auf allen politischen Ebenen als wichtige Aufgaben anerkannt. Auch die Landesplanung muss dazu beitragen, die Erderwärmung abzuschwächen und eine Anpassung an zu erwartende Folgen zu forcieren.

Die Naturschutzverbände fordern insbesondere:

- Festsetzung quantifizierter Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in Höhe von 40% gegenüber dem Wert von 1990 bis 2020 unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung von NRW für das Erreichen der bundesdeutschen Ziele. Das Reduktionsziel ist als Ziel der Raumordnung in Abwägungsentscheidungen der Fachplanungen zu beachten. Der anteilige Beitrag der Regierungsbezirke ist im LEP festzulegen. Weiterhin Verpflichtung der Regionalplanung, eine entsprechende Aufteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen.
- Erstellung eines Fachbeitrages zum Klimaschutz für den LEP, der insbesondere die klimatische Funktion der Teilräume abbilden und eine Prognose für die Klimaentwicklung im Plangebiet, eine Verwundbarkeitsanalyse sowie daraus resultierende Handlungsempfehlungen beinhalten sollte. Diese müssen sich sowohl auf Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung), als auch auf Anpassungsstrategien beziehen.
- Nutzung aller Möglichkeiten der Landesplanung, die eine ambitionierte Bekämpfung des Klimawandels durch Präventionsmaßnahmen sowie eine Anpassung an die Folgen durch geeignete Strategien unterstützen können, siehe hierzu Forderungen unter III., u.a. Schutz, Entwicklung von Biotopen als natürliche CO<sub>2</sub>-Senken, Ausbau Biotopverbund, Ziele zur Energieversorgung). Zielvorgabe an die Regionalplanung selbiges zu tun.  
Notwendige und sinnvolle Maßnahmen finden sich in Kap. III in den verschiedenen Abschnitten.

### III Forderungen der Naturschutzverbände zum LEP 2025

#### **A) Nachhaltige Siedlungsentwicklung**

Die demographische Entwicklung bringt eine große Chance mit sich: Der dramatische Flächenverbrauch, der in NRW derzeit täglich rund 15ha beträgt, kann endlich reduziert oder gar gestoppt werden. Dies ist auf allen politischen Ebenen als wichtige Aufgabe anerkannt und wird von den Naturschutzverbänden seit langem gefordert.

Die Naturschutzverbände fordern im Einzelnen:

- Festhalten am Prinzip der dezentralen Konzentration und am Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, um die Zersiedelung von Freiräumen zu vermeiden. Auch das Konzept der Siedlungsentwicklungsachsen und zentralen Orte ist weiterhin notwendig. Siedlungsschwerpunkte sind nur noch an Orten mit vorhandenen oder neu einzurichtenden schienengebundenen ÖPNV-Haltestellen weiter zu entwickeln. Die Leitgedanken sind konsequent umzusetzen und im LEP durch konkrete und ambitionierte Vorgaben verbindlicher auszugestalten.
- Der LEP kann allenfalls die jetzige Siedlungsstruktur im Bestand sichern. Die demographische Entwicklung bietet keinen Spielraum für die Schaffung von neuen Entwicklungsschwerpunkten oder Erweiterung bzw. Aufwertung von Siedlungsentwicklungsachsen. Die Erweiterung ist der Sicherung der bestehenden Siedlungsflächen (Wohnen, Gewerbe, Industrie) unterzuordnen, insbesondere auch aus ökonomischen Gründen.
- Schaffung eines textlichen Ziels der Reduktion des Flächenverbrauchs auf null bis 2025.
- In der Summe keine weitere Ausweisung und, wo dies möglich ist, Rücknahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Sollen in Regionen mit Bevölkerungswachstum zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, sind diese an anderer Stelle in mindestens gleichem Umfang zurückzunehmen. In Regionen mit Bevölkerungsrückgang ist eine weitere Flächeninanspruchnahme zu unterlassen.
- Minimierung der weiteren Bodeninanspruchnahme mittels effektivem Flächenrecycling durch Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf die Wiedernutzbarmachung insbesondere unter landschaftsökologischen Aspekten und allgemeinen Freiraumfunktionen weniger wertvollen Brachen von Industrie und Gewerbe, Militär und Bahn. Dafür ist die landesplanungsrechtliche Verpflichtung zum kommunalen Flächenmanagement mit Führung eines Siedlungsflächenkatasters durch die Gemeinden, welches insbesondere Brachflächen ab 0,5 ha und Baulücken ausweist, nötig. Die Bezirksregierungen haben ein Siedlungsflächenmonitoring verpflichtend durchzuführen. Die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, insbesondere auch der Stadtumbau sind gegenüber der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich die Regel; Ausnahmen sind zu begründen. Die Sanierung von Altlastenstandorten muss Vorrang vor der Inanspruchnahme des Freiraums haben, dieses ist durch Sanierungsfonds zu unterstützen, damit der Freiflächenverbrauch nicht aus finanziellen Gründen der Brachflächennutzung vorgezogen wird.

- Die einerseits notwendige Verdichtung und der andererseits erforderlichen Erhalt unbebauter Flächen auch innerhalb der Baugebiete, die dem Schutz der Funktionen des Naturhaushalts (Wasserhaushalt, Kleinklima, Biotop-, Artenschutz) und der wohnungsnahen Erholung sowie dem Stadt- und Ortsbild dienen, stellen einen Konflikt dar. In verdichteten Baugebieten müssen deshalb die Möglichkeiten für (stadt)ökologische Festsetzungen und zur Wohnumfeldverbesserung ausgeschöpft werden. Gleichzeitig müssen die Grenzen der Verdichtung beachtet werden. Welche Intensität der Bebauung noch vertretbar ist, hängt dabei auch vom Einzelfall. Ein innerstädtisches Wohnquartier ist anders zu beurteilen als ein Wohngebiet am Stadtrand.

Grünflächen sowohl in den Stadt- und Ortslagen, wie Parks, Grünzüge, Alleen, als auch am Rand der Siedlungsflächen sind zu erhalten und zu entwickeln. Diese Grünflächen haben eine wichtige Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und die wohnungsnaher Erholung. Hinzu kommen für viele Flächen wichtige ökologische Funktionen. Bei der Regional- und Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass Grünflächen mit Funktionen für das Klima (wie Frischluftschneisen), den Biotop- und Artenschutz sowie den Biotopverbund erhalten bleiben. Dabei sind ggf. auch Entwicklungsflächen einzubeziehen, um durch Erweiterung und Vernetzung von Grünflächen den Biotopverbund oder die klimatischen Funktionen zu stärken.

- Aufwertung der Innenstädte und Verbot der Einzelhandel-Ansiedlung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte, um diese attraktiver zu machen und so die Suburbanisierung aufzuhalten und die Entwicklung umzukehren.
- Vorgabe einer klimaorientierten Stadtplanung, die sowohl präventiv gegen den Klimawandel wirkt (z.B. weniger Treibhausgasemissionen auf Grund kürzerer Wege), als auch die notwendigen Anpassungen berücksichtigt (z.B. Schutz und Entwicklung von Frischluftschneisen sowie Grünflächen in Kerngebieten, Straßenbegrünung, Dach- und Fassadenbegrünung). Die Regionalplanung hat dafür die notwendigen Grundlagen zu legen. Entsiegelungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich sowie Rückbaumaßnahmen können dazu beitragen, nachträglich Freiflächen zu integrieren, die auch das Wohnumfeld erheblich verbessern.
- Vorgabe für die Gemeinden die Siedlungsränder einzugrünen. Diese werten das Landschaftsbild und damit die Kulturlandschaft auf und tragen zur dauerhaften, natürlichen Begrenzung von Siedlungsflächen bei. Gleichzeitig bieten sie multifunktionale Nutzungen wie Regenwasser-Versickerung, Naherholungs- und Spielmöglichkeiten sowie Flächen für den Eigenanbau.

## **B) Industrie- und Gewerbestandorte**

In einzelnen Regionen des Landes finden aktuell rund 35% der Bautätigkeit im planungsrechtlichen Außenbereich statt. Gerade die flächenintensive aber arbeitsplatz-extensive gewerbliche Siedlungsentwicklung trägt erheblich zum Flächenverbrauch und der Inanspruchnahme des Außenbereichs bei. Unter den derzeitigen Vorgaben ist nicht von einer Trendumkehr zur Innenentwicklung auszugehen. Dies macht den besonderen Handlungsbedarf im Bereich der Gewerbe- und Industriestandorte deutlich.

Die Naturschutzverbände fordern im Einzelnen:

- Die Grundannahme, dass neue Gewerbegebiete nicht ohne weiteres zu neuem Gewerbe und einer nennenswerten Schaffung von neuen Arbeitsplätzen führen, ist in den LEP zu übernehmen. Es findet überwiegend eine Standortverlagerung von Unternehmen statt, die zu einem ruinösen Wettbewerb zwischen den Gemeinden führt, welche die Kosten für Planung, Erschließung und Vermarktung sowie Unterhalt der Infrastruktur wie Straßen und Kanäle der Flächen tragen müssen. Die zur Neuausweisung von Gewerbegebieten eingesetzten Landesmittel sollten stattdessen in die Standortsicherung, ökologische Aufwertung und bessere Einbindung vorhandener Betriebsstandorte fließen.
- Verschärfte Vorschriften zur Durchsetzung der bestehenden Prinzipien der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, wie dem Grundsatz von Innen- vor Außenentwicklung auch für Industrie- und Gewerbebestandorte, sind in den LEP aufzunehmen.
- In den aktuell gültigen Regionalplänen ist bereits ein Überhang an Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) vorhanden, der durch Überarbeitungen der Regionalpläne abgebaut werden muss. Eine weitere Ausweisung von GIB ist daher in der Summe nicht hinnehmbar. Sollen in Gemeinden an Siedlungsentwicklungachsen, die ein Bevölkerungswachstum aufweisen, zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, sind diese an anderer Stelle in mindestens gleichem Umfang zurückzunehmen. In Regionen mit Bevölkerungsrückgang, in Gemeinden abseits der Siedlungsentwicklungachsen und im Freiraum ist eine weitere Flächeninanspruchnahme zu unterlassen.
- Die Nachverdichtung von bestehenden Gewerbegebieten, die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind durch geeignete Maßnahmen zu fördern. In einem Siedlungsflächenkataster (vgl. Kap. III A) sind insbesondere für die gewerbliche oder industrielle Nutzung geeignete Flächen aufzuführen, um deren erneute Nutzung vorrangig zu ermöglichen.
- Die ehemaligen LEP VI-Flächen für flächenintensive Großvorhaben sind als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung mangels Bedarf zurückzunehmen und dem Freiraum wieder zuzuführen und bei Schutzwürdigkeit als GSN zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für die Fläche in Datteln-Waltrop. Die Festsetzung in Geilenkirchen-Lindern muss ebenfalls entfallen, da in Hückelhoven-Wassenberg noch riesige bereits erschlossene Flächen vorhanden sind.
- Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige (Einzel-) Handelsbetriebe, sog. Designer bzw. Factory Outlet Center (FOC/DOC)) im Freiraum sind zu verbieten. Die Regelung aus § 24 a LEPro ist daher zu übernehmen.
- Interkommunale Kooperationen bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen sind zu fördern, da diese den Flächenverbrauch durch eine bessere Gebietsauslastung reduzieren können. Interkommunale Gewerbegebiete sind dabei als Erweiterung bestehender Gewerbe-, Industriegebietsflächen zu planen, wenn dafür in den betroffenen Kommunen an anderer Stelle in gleicher Größenordnung ausgewiesene Flächen zurückgenommen werden. Derzeit werden interkommunale Gewerbegebiete ausschließlich auf der „grünen Wiese“ isoliert im Freiraum ausgewiesen - diese Praxis hat zu schwerwiegenden Fehlentscheidungen zu Ungunsten des

Freiraum- und Naturschutzes geführt (s. die Beispiele der Interkommunalen Gewerbegebiete "Aurea" an der A 2 unter Beteiligung der Kommunen Rheda-Wiedenbrück, Oelde, Herzebrock-Clarholz, „Lippe-Süd“ - Blomberg, Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schwalenberg -, „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ - Reken, Heiden, Borken). Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete dieser Form werden strikt abgelehnt.

- Die in D III 2 des aktuellen LEP aufgeführten Ziele zur Entsorgungsinfrastruktur sind aktualisiert mit an die beste verfügbare Technik (BVT) angepassten Umweltstandards zu übernehmen. Die Bedeutung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes ist besonders in die Abwägung über Standortentscheidungen von Abfallbehandlungs- und -entsorgungsanlagen einzustellen.
- Die Kommunen sind bei Gewerbe- und Industriegebieten zur Umsetzung flächensparender Konzepte zu verpflichten. Die Regionalpläne haben hierzu Ziele zu konkretisieren, wie zum Beispiel zu mehrgeschossigen Bauweisen oder zu flächenschonenden Parkraumkonzepten.

### **C) Freiraum und natürliche Lebensgrundlagen**

Der Freiraum ist durch eine besondere Vielzahl von konkurrierenden Nutzungsansprüchen gekennzeichnet. Siedlungstätigkeiten, Industrie und Gewerbe sowie Infrastrukturmaßnahmen sowie Freizeit und Tourismus verbrauchen Freiraum, der für die Land- und Forstwirtschaft und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von zentraler Bedeutung ist. Auch Fließgewässer, Seen, Grundwasservorkommen haben für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen eine hohe Bedeutung und unterliegen ebenfalls verschiedenen Ansprüchen. Die Anstrengungen des Naturschutzes konzentrieren sich wegen der herausragenden Bedeutung zu einem größten Teil auf den verbliebenen Freiraum.

Frau Ministerin Thoben hat bereits angekündigt, dass die erreichten Standards bei den Zielen für Freiraum und natürliche Lebensgrundlagen langfristig gesichert werden sollen.<sup>2</sup> Dies fordern die Naturschutzverbände energisch ein und mahnen darüber hinaus eine notwendige Verschärfung der Standards an. Ein Festhalten am Status Quo ist ausdrücklich nicht ausreichend, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. Kap. II A). Um diesen zu begegnen, wäre es dringend angebracht, vor Erarbeitung des LEP 2025 ein Landschaftsprogramm gemäß § 15 LG NRW durch das MUNLV zu erarbeiten oder zumindest einen Fachbeitrag zu Natur und Landschaft sowie für Boden, Klima und Wasser für den LEP durch das LANUV zu erstellen. Der Fachbeitrag zu Kulturlandschaften kann einen solchen Beitrag zu Natur und Landschaft nicht als alleinige Grundlage ersetzen, sondern lediglich ergänzen.

Die Naturschutzverbände fordern, die bisherige Gliederung im LEP in Form der Kategorien Freiraum, Natur und Landschaft, Wald sowie Wasser beizubehalten. Die einzelnen Forderungen sind entsprechend zugeordnet:

#### **1. Freiraum**

- Die Ziele aus B III 1.2 des LEP sind aktualisiert zu übernehmen. Der Schutz des Freiraums – landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald- und Wasserflächen – ist durch geeignete Formulierungen zu verstärken, insbesondere auch wegen seiner Bedeutung für die Kulturlandschaften.

---

<sup>2</sup> Thoben, Christa 20.08.2007: Wege in die Zukunft. LEP 2025. Raumentwicklung in einem urbanisierten Land. Eckpunkte des neuen Landesentwicklungsplans, S.13;

- Die Ziele aus C V 2 des LEP sind zu übernehmen. Ziel 2.5 ist dahingehend zu modifizieren, dass überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen ausschließlich im Siedlungsraum angesiedelt werden dürfen. Bei Abwägung konkurrierender Ansprüche sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu gewichten.
- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch geeignete Anbauformen und eine standortangepasste Wirtschaftsweise, insbesondere auch durch ganzjährige Bodenbedeckung, auf einen verstärkten Schutz vor Erosion hinzuwirken.

## 2. Natur und Landschaft

- Die Ziele aus B III 2.2 des LEP sind aktualisiert zu übernehmen, die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, insbesondere das Ziel „Stopp des Biodiversitätsverlusts“ sind in den LEP 2025 zu integrieren.
- Naturschutzfachlich besonders wertvolle Gebiete sind als Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) auszuweisen. Die Darstellungsschwelle für GSN muss weiterhin 75 ha betragen und kann ohne massive Standardverluste keinesfalls heraufgesetzt werden. Bereits jetzt erfolgen im Rahmen der „Konkretisierung“ auf Ebene der Regionalpläne durch die Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) teils erhebliche negative Abweichungen - eine Entwicklung, die durch einen größeren Maßstab noch verstärkt würde. Im LEP sind für die Konkretisierung der GSN durch die Regionalplanung klare qualitative Vorgaben zu machen, die beispielsweise die Durchgängigkeit gewährleisten und eine Verinselung der BSN im als GSN festgesetzten Gebiet verhindern. Für die GSN sind durch textliche Festsetzungen hohe Hürden für die Flächeninanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen aufzubauen - die bestehenden Formulierungen reichen nicht aus. Noch nicht als GSN ausgewiesene Natura 2000 und Naturschutzgebiete größer 75 ha sind zwingend zu ergänzen. Der Fachbeitrag des LANUV sollte einen Vorschlag für GSN enthalten.
- Regionale Grünzüge sind landesweit ab einer Flächengröße von 75 ha in den LEP zu übernehmen. Der Schutzstandard der GSN muss auf regionale Grünzüge übertragen werden und auch für diese gelten. Als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie -leitungsbahnen zum Luftaustausch der Ballungszentren mit ihrem Umland besitzen sie besondere Klimafunktionen zur Vermeidung bzw. Verringerung gesundheitsschädigender Belastungen durch ungünstige Wetterlagen und müssen vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders geschützt werden. Ein weiterer Missbrauch als Trassenkorridor muss verhindert werden.<sup>3</sup> Regionale Grünzüge sind im Fachbeitrag des LANUV besonders zu berücksichtigen.
- Ein effektiver und wirkungsvoller Biotopverbund ist über Darstellungen als GSN bzw. regionaler Grünzug auf mindestens 21 % der Landesfläche zu sichern.

Die natürlichen und naturnahen Lebensräume sind in NRW aufgrund des hohen Siedlungsflächenanteils und der stark ausgebauten Verkehrs- und

---

<sup>3</sup> Zur Aufnahme in den LEP und zum Problem der Nutzung als Trassenkorridor siehe auch: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie 19.06.2007: Erhalten und gestalten – Freiräume und Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Stärkung der Freiraumplanung in Nordrhein-Westfalen, S. 8f;

Versorgungsinfrastruktur besonders stark belastet, so dass alle Flächen mit einer vorhandenen oder zu entwickelnden Bedeutung für den Biotopverbund im LEP und in Regionalplänen zu sichern sind. Deshalb muss der Flächeanteil deutlich über der bundesrechtlichen Mindestvorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes von 10 % liegen.

- Der Fachbeitrag des LANUV sollte einen Vorschlag für Verbundflächen und Freiraumkorridore enthalten, die insbesondere auch die wichtigen Wildtierkorridore abdecken. Die Konzepte der Naturschutzverbände (Wildwegeplan des NABU, BUND-Wildkatzen-Wegeplan) geben hierzu wichtige Anregungen, die es für NRW durch den Fachbeitrag zu konkretisieren und zu ergänzen gilt. Waldflächen und grenzüberschreitende Verbundkorridore sind als Kernbestandteile eines landesweiten Biotopverbundes zusätzlich als Beikarte zum LEP darzustellen.
- Bei der unvermeidbaren Querung von GSN, regionalen Grünzügen und Biotopverbundflächen durch Infrastrukturvorhaben sind zwingend geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, welche die Biotopverbundfunktion sichern (Grünbrücken, Wildtierdurchlässe, Fließgewässerdurchlässe und -brücken o.ä.). Von bestehenden Infrastrukturen durchquerte Verbundachsen sind durch solche Maßnahmen unverzüglich zu optimieren.
- Natürliche CO<sub>2</sub>-Senken wie Grünland, Feuchtgebiete, Moore und Wälder sind zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Die natürliche Speicherkapazität ist bis 2020 um 10% zu erhöhen.
- Bereiche mit Vorkommen besonders schutzwürdiger Böden (vgl. Anlage 2) sollen erhalten bleiben.
- Naturparke sind auf einer Beikarte darzustellen und ihre jeweiligen Ziele aufzuführen.
- Großräumige Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Flächenpools und Ökokonten ab 75 ha sind in einer Beikarte darzustellen. Ab einer Flächengröße von 10 ha sind sie im Regionalplan abzubilden. Die Flächen sind im LEP als GSN und in den Regionalplänen als BSN darzustellen, um sie raumplanerisch berücksichtigen zu. Die Daten zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten auf Grundlage der von ihnen nach § 6 Abs. 6 LG NRW zu führenden Kataster für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen zur Verfügung zu stellen.
- Fremdlichtarme sowie unzerschnittene Räume (UZR) sind in einer Beikarte darzustellen, da sie für die Ziele des Biotopverbundes und der Erholung besonders schützenswert sind. Ihre Beeinträchtigung sollte durch eine geeignete Zielaufstellung vermieden werden. Unzerschnittene Räume größer 20 km<sup>2</sup> sind im LEP als Tabuzonen festzusetzen, deren Inanspruchnahme durch belastende Darstellungen generell auszuschließen ist. In der Regionalplanung ist der Schutz unzerschnittener Räume unter Berücksichtigung von Räumen größer 5 km<sup>2</sup> zu konkretisieren. Der Fachbeitrag des LANUV soll fremdlichtarme sowie unzerschnittene Räume aufzeigen.
- In der Regionalplanung müssen bis 2020 Wildnisentwicklungsgebiete größer 10 ha ausgewiesen werden, die sich raumordnerisch für ein Zulassen und Fördern von Wildnisentwicklung eignen. So sollen neben den Nationalparks und kleinen Naturwaldzellen weitere großflächige Wildnisgebiete entstehen, in denen Entwicklungsprozesse natürlich und ungestört ablaufen und die

weitere Evolution der Arten und Lebensgemeinschaften stattfinden kann. Mindestens 5% der Landesfläche sind dafür vorzusehen. Die Wildnisgebiete sind als BSN in der Regionalplanung festzusetzen und auf kommunaler Ebene in Gänze als Naturschutzgebiete (NSG) oder Teilbereiche von Nationalparks auszuweisen. Sie sind in den Biotopverbund zu integrieren.

- Zur Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen mit ihren Landschaftsbestandteilen, zur Sicherung eines Landschaftsbildes von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, zur regionalplanerischen Absicherung von Landschaftsschutzgebieten sowie zur Wahrung der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sind in den Regionalplänen Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ab 10 ha auszuweisen.

### **3. Wald**

- Die Ziele aus B III 3.2 des LEP sind entsprechend zu übernehmen. Durch Schutz, Pflege und Entwicklung des Waldes ist insbesondere auch seine Funktion als CO<sub>2</sub>-Senke zu stärken.
- Landesweit ist ein Waldanteil von 30% anzustreben. Raumverträgliche Aufforstungsgebiete ab 75 ha sind im LEP darzustellen, Waldflächen weiterhin wie bisher ab 10 ha. In den Regionalplänen sind Aufforstungsgebiete ab 10 ha auszuweisen.
- In der Forstwirtschaft ist eine größere Vielfalt von standorttypischen, gebietsheimischen Baumarten zu verwenden, um ein stabiles Ökosystem zu gewährleisten. Monokulturen, insbesondere aus Nadelholz, widersprechen der guten fachlichen Praxis und sind zu vermeiden. Auf den Erhalt und die Entwicklung naturnaher bzw. natürlicher Waldgesellschaften mit Waldrändern ist hinzuwirken.
- Bis 2020 ist auf 5% der Waldflächen eine natürliche Entwicklung sicherzustellen, 100% sind nach den Regeln des Forest Stewardship Council (FSC) zertifiziert zu bewirtschaften, aus der Bewirtschaftung sollen 10% der Waldflächen herausgenommen werden.

### **4. Wasser**

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sind als Maßstab für die räumliche Gesamtplanung zugrunde zu legen. Das bedeutet, dass bei der Formulierung aller Ziele und der Darstellung aller Nutzungen (auch im Bereich der Raum- und Siedlungsstruktur und Infrastruktur) zu prüfen ist, ob die Verwirklichung den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Bei Überlagerungen sind die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie maßgebend.

Fließgewässer und ihre Auen sind als natürliche Lebensadern in der Landschaft in ihrer Funktion als Biotopverbundachsen zu sichern.

Zur Sicherung der Biodiversität ist insbesondere die Lebensraumfunktion der potentiell natürlichen Gewässerauen zu erhalten und wiederherzustellen.

#### **Raumanspruch der Gewässer**

- Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustandes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist Raum für die eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer zu sichern. Dafür sind im Rahmen der Regionalplanung die

auf das einzelne Gewässer bezogenen Entwicklungskorridore<sup>4</sup> für Fließgewässer und ihre potentiell natürlichen Auen<sup>5</sup> festzulegen und gegen gewässerunverträgliche Nutzungen wie Besiedlung und intensive Landwirtschaft zu sichern und autotypisch zu entwickeln. Hierfür kann das Planzeichen Uferzonen und Talauen verwendet werden, wenn die Zweckbestimmung „öffentliche Wasserversorgung“ gestrichen wird.

- Zum Schutz vor Schadstoffeintrag durch diffuse Quellen sind nutzungsfreie Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite in den Regionalplänen als textliches Ziel festzusetzen.
- Die natürliche Gewässerentwicklung ist durch die Rückverlegung bzw. den Rückbau von Deichen und Uferverbauungen sowie sonstige geeignete Maßnahmen zu fördern.
- Die rezenten Auen sind in ihren Auenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen und bis 2020 um mindestens 10 % zu vergrößern. Die Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen und naturverträglich genutzten Auwäldern ist anzustreben. Die natürliche Gewässerentwicklung hat Vorrang vor technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes.
- Quellstandorte sind auf Grund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen und zu erhalten.

### **Sicherung der Trinkwasserversorgung / Grundwasserschutz**

- Die Ziele 4.21 bis 4.23 aus B III des LEP sind als Zielsetzung für den Trinkwasserschutz entsprechend zu übernehmen. Die Standorte für geplante Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sind als Widerspruch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu streichen. Die Vorgaben der WRRL sind zu integrieren und die Grundwasserneubildung ist zu fördern.
- Um Standorte von Trinkwassertalsperren und in Trinkwassergewinnungsgebieten sind Wasserschutzgebiete auszuweisen. Bereiche, die zukünftig zur Trinkwassergewinnung herangezogen werden können, sind im Regionalplan gegen unverträgliche Nutzungen zu sichern.
- In Bereichen, in denen Belastungen des Grundwassers vorliegen (zum Beispiel erhöhte Nitrat- oder Pestizidkonzentrationen) sind Nutzungsvorgaben, die zu einer Sanierung der Grundwasserkörper beitragen, in den Regionalplänen festzulegen. Bei der Auswahl von Vorrangflächen für die Landwirtschaft sind insbesondere Sanierungsverpflichtungen und Trendumkehr-Verpflichtungen, die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergeben, zu beachten.

### **Hochwasserschutz**

- In Hochwasserentstehungsgebieten sind natürliche Maßnahmen zur verbesserten Wasserrückhaltung vorzunehmen, zum Beispiel durch

---

<sup>4</sup> Vorschläge siehe Gelbdruck der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen („Blaue Richtlinie“)

<sup>5</sup> Liegt ab 2009 für Flüsse und Ströme der BRD vor (F + E-Vorhaben zur Auenbilanzierung beim BfN)

geeignete Bodenbewirtschaftungsverfahren. Grünland kommt dabei eine besondere Rolle zu.

- In den Regionalplänen sind die Bereiche des potentiell natürlichen HQ 100 an allen Gewässern als Überschwemmungsbereiche festzusetzen, die als Retentionsräume zu erhalten bzw. zu entwickeln und insbesondere von Bebauung freizuhalten sind. Für Überschwemmungsbereiche, überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 31c WHG) sowie Hochwasserwarnflächen auch an Kleingewässern und über HQ 100 hinaus ist die Möglichkeit zu schaffen, Nutzungsverbote, -einschränkungen, -auflagen für Siedlungstätigkeiten, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen sowie Infrastrukturmaßnahmen auf Regionalplanebene festzusetzen.

## **D) Kulturlandschaften**

Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt, das Thema der „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ neu in den LEP 2025 aufzunehmen. Damit sollen Ziele des ROG umgesetzt und einem von der Ministerkonferenz für Raumordnung verabschiedeten Leitbild entsprochen werden. Dieses stellt die Gestaltung von Kulturlandschaften gleichrangig neben die Bewahrung der natürlichen Ressourcen. Die Kulturlandschaften betreffen sowohl den Freiraum, als zum Beispiel auch historische Siedlungen und Ortskerne oder industriell geprägte Ballungsräume.

In den LEP aufgenommen werden sollen die Festlegung von 32 Kulturlandschaften sowie die landesplanerische Sicherung von 25-30 landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen mit herausragender Bedeutung. An die Regionalplanung wird der Auftrag gerichtet, Leitbilder für die Entwicklung der Kulturlandschaften aufzustellen, regionale und kommunale Planung sollen wertbestimmende Merkmale regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche besonders berücksichtigen.

Die Naturschutzverbände begrüßen die vorgesehene Aufnahme des Themas und der zugehörigen Vorschläge in den LEP 2025. Die Verbindung von Naturschutz und dem Schutz der Kulturlandschaften stärkt die Position der beiden Themen in der öffentlichen Wahrnehmung und rückt sie als zentrale Aufgaben ins Blickfeld von Planungsträgern wie auch der Öffentlichkeit. Dadurch entsteht die Möglichkeit, dass sich Naturschutz und Schutz der Kulturlandschaften gegenseitig fördern und unterstützen können.

Um das Konzept der Kulturlandschaften abzurunden fordern die Naturschutzverbände:

- Der Schutz von Kulturlandschaften darf nicht nur als Mittel der Wirtschaftsförderung zur Stärkung des Standortes NRW gesehen werden. Dies wäre eine zu einseitige Betrachtung, die der vielfältigen Bedeutung nicht gerecht wird.
- Der Schutz und die Entwicklung von Kulturlandschaften muss mit dem Naturschutz Hand in Hand gehen und sich ergänzen. Es darf nicht ein künstliches Konkurrenzverhältnis geschaffen werden, welches dann herangezogen wird, um naturschutzfachliche Standards abzubauen.
- Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sind durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen ist zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor

Beeinträchtigungen ist besondere Bedeutung beizumessen. Der besondere Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten ist bei der Ausarbeitung der Leitbilder durch die Regionalplanung unbedingt zu beachten. Eine Siedlungsrandgestaltung ist vorzusehen (vgl. Kap. III A).

## **E) Energieversorgung**

Gleichzeitig trägt der Energiesektor zu einem maßgeblichen Teil der Treibhausgasemissionen bei, die für die anthropogen verursachte Klimaerwärmung verantwortlich sind. Rund 37 Prozent der vom Menschen produzierten weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen fallen bei der Stromerzeugung an. Deshalb engagieren sich die Naturschutzverbände bereits seit langem intensiv in diesem Themenfeld und versuchen, auf eine gesellschaftlich akzeptierte, umweltverträgliche Energieversorgung hinzuwirken.

Die Naturschutzverbände fordern im Einzelnen:

- Klare Zielfestlegung, dass bis zum Jahr 2020 30% des in NRW produzierten Stroms aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden. Perspektivisch ist ein Strommix mit 100% Strom aus erneuerbaren Energien anzustreben. Der Beitrag der erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs ist bis 2025 auf 20% zu steigern. Die dafür nötigen Voraussetzungen sind zu schaffen bzw. zu verbessern.
- Auf den Neubau von Großkraftwerken ist zu verzichten, neue Standorte und die Erweiterung bestehender Standorte für Großkraftwerke sind landesplanerisch nicht darzustellen.
- Die Regionalplanung hat Konzepte zur dezentralen Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien und kleinen Gaskraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu erstellen, die kommunale Planungsebene diese zu beachten. Die Errichtung von Kraftwerken ohne KWK ist nicht zulässig, da sich auf Grund der hohen Bevölkerungsdichte aus der Nutzung der KWK erhebliche Einsparpotentiale ergeben, die zur Reduktion von Emissionen genutzt werden müssen. Eine Verdreifachung des Anteils der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis erneuerbarer Energien und Erdgas bis 2020 ist anzustreben.
- Die Potenziale des „Repowering“ vorhandener Windenergieanlagen sind unbedingt zu beachten und zu nutzen. Dabei sind vorhandene Standorte von Windkraftanlagen ggf. zu optimieren, zum Beispiel durch Reduzierung und/oder Verlagerung von Standorten sowie Änderungen der Flächenzuschnitte von Konzentrationszonen. Natur- und Landschaftsschutzbelange sind auch unter Berücksichtigung aktueller Kenntnisse zu Beeinträchtigungen der Tierwelt (Fledermäuse, bestimmte Vogelarten) zu berücksichtigen.
- Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen, sind nach Abwägung zwingend in den Regionalplänen als Vorranggebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien darzustellen. Dies ist im LEP festzulegen und betrifft die Solar-/ Wasserkraft-/ Biomasse- und Windenergiegewinnung sowie die Geothermie. Bei der Abwägung über die Darstellung sind entgegenstehende Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen. Raumverträgliche Möglichkeiten zur Darstellung von Vorranggebieten größer 75 ha sind als zeichnerische Darstellung in den LEP zu übernehmen.

- Die Standortplanung für dezentrale Anlagen zur Energieerzeugung muss auf vorhandene Leitungsnetze ausgerichtet werden, um zusätzlichen Flächenverbrauch für neue Leitungstrassen zu vermeiden.
- Der kommunalen Planung muss ermöglicht werden, Pflichtauflagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (zum Beispiel: Gemeindefestsetzungen zur solaren Baupflicht) festzusetzen. Die dafür notwendigen Grundlagen sind durch den LEP zu schaffen.

## **F) Rohstoffsicherung**

In NRW gehen durch die umfangreichen Abgrabungsaktivitäten zahlreiche Flächen verloren und stehen anderen Nutzungen nicht zur Verfügung. Das Landschaftsbild leidet, die Flächen sind für den Natur- und Artenschutz, aber auch die Landwirtschaft nicht mehr verfügbar. Naturschutzverbände und die lokale Bevölkerung kritisieren die Rohstoffgewinnung in ihrer derzeitigen Form heftig. U.a. wurde der „Niederrhein-Appell zum Stopp des Kiesabbaus“ verfasst, der von einem breiten Bündnis unterstützt wird.

Die Naturschutzverbände fordern im Einzelnen:

- Die in NRW vorhandenen, nicht vermehrbaren Rohstoffe sind mit dem daraus resultierenden Wert und mit ihrer Bedeutung auch für zukünftige Generationen als knappes öffentliches Gut anzuerkennen. Diese Grundannahme impliziert einen sparsamen Umgang und eine nachhaltige Nutzung zum Wohle der Menschen in Nordrhein-Westfalen.
- Die Recyclingquote für mineralische Bauabfälle ist zu erhöhen, der verwertbare Anteil mineralischer Bauabfälle ist bis 2025 vollständig zu nutzen, so dass keine Deponierung dieser Stoffe mehr erfolgt. Die Verwendung von RC-Baustoffen sollte vorrangig erfolgen.
- Grundlage der landesplanerischen Absicherung von Rohstoffvorkommen dürfen nicht die Begehrlichkeiten der Abgrabungsindustrie sein, sondern müssen Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätten im Einklang mit den Interessen von Bevölkerung und der Landschaft sein. Es dürfen ausschließlich diejenigen Mengen landesplanerisch abgesichert werden, die für Vorhaben in NRW verwendet werden und nicht durch andere bzw. recycelte Baustoffe ersetzt werden können. Die Bedarfsfeststellung muss auf Grundlage einer neutralen Prognose erfolgen, die sich nicht am Abbauumfang der letzten Jahre orientiert, die Recyclingquote einrechnet und etwaige Exportinteressen der Industrie nicht einbezieht. Beim Braunkohlentagebau bislang ungenutzt verkippte Mengen an Sand und Kies der Deckschichten müssen bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden und sind als Rohstoffe zu nutzen und bei der Rekultivierung getrennt voneinander oberflächennah aufzuschütten um sie als Rohstoff-Depots zukünftiger Generationen zu sichern.
- Die grundsätzliche Verkürzung des Planungshorizontes für Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) von insgesamt 50 Jahren auf insgesamt 30 Jahre (2x 15 Jahre) ist zu begrüßen und daher im LEP umzusetzen. Entscheidend ist jedoch vor allem die Art der Bedarfsermittlung (siehe voriger Punkt).
- Eine nachhaltige Gewinnung der Rohstoffe ist sicherzustellen. Bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen muss in erster Linie der Schutz der Bevölkerung, der Natur und der ortstypischen Landschaft gewährleistet werden. BSAB dürfen

in der Regionalplanung nur dort festgelegt werden, wo vorrangige Nutzungen und Interessen von Bevölkerung und Natur dem nicht entgegenstehen, d.h. nicht in Wassereinzugs- und Wasserreservegebieten, in Gebieten zum Schutz von Natur und Landschaft, in Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie Auen bzw. Entwicklungskorridoren von Fließgewässern und in kulturhistorisch wertvollen Landschaften. Der Grundwasserschutz hat Vorrang vor der Rohstoffsicherung. Regionale Summationseffekte sind besonders zu beachten. Die Erweiterung hat Vorrang vor Neuaufschlüssen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Außerhalb der BSAB ist der Abbau von Rohstoffen auszuschließen.

- Der Abbau und die Gewinnung von Rohstoffen ist hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit der Fläche zu optimieren, Vorkommen sind im Abgrabungsbereich komplett auszubeuten. Die Bezirksplanungsbehörden führen ein Monitoring der Abgrabungsaktivitäten durch und überprüfen, ob ein Vorkommen tatsächlich komplett ausgebeutet ist.
- Renaturierungen der Abbauflächen haben möglichst schon während des Betriebs abschnittsweise oder sofort nach Beendigung zu erfolgen. Dabei ist die besondere Bedeutung der Sicherung der biologischen Vielfalt zu beachten. Hierbei kommt Offenland-Lebensräume, Abbruchkanten und Sukzessionsflächen eine besondere Bedeutung zu.

Eine weitere Erschließung von Braunkohlevorkommen darf nicht stattfinden. Darüber hinaus wird von den Naturschutzverbänden auch die bereits rechtsgültig festgelegte Tagebaufläche Garzweiler II in Frage gestellt, da diese nach deren Bewertung unter Missachtung des Allgemeinwohlprinzips durchgesetzt wurde. Der Abbau von Braunkohle ist sozial unverträglich, aus Gründen des Natur-, Landschafts-, Wasser- und im Hinblick auf den Klimaschutz nicht zu verantworten. Braunkohle ist der Primärenergieträger mit den höchsten Treibhausgasemissionen, die Verstromung ist ineffizient, da die Nutzung in Kraft-Wärme-Kopplung weitgehend ausscheidet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaschutzdiskussion haben sich die Grundannahmen für die Braunkohlenpläne Inden II, Garzweiler II und Hambach (Teilplan 12/1) wesentlich geändert. Die Braunkohlenpläne sind deshalb zu überprüfen, zu ändern und an die aktuellen Erfordernisse einer umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung anzupassen. Der Aufschluss neuer Tagebaue muss durch entsprechende verbindliche Festsetzungen definitiv ausgeschlossen werden.

## **G) Mobilität & Infrastruktur**

Unsere Gesellschaft ist in zu hohem Maße mobilitätsabhängig. Gerade auf dem Arbeitsmarkt wird eine hohe Flexibilität gefordert, Arbeitsplatz und Wohnort unterscheiden sich immer öfter. Viele Menschen pendeln daher täglich mit PKW, Bus und Bahn in und innerhalb der Metropolregion Rhein-Ruhr sowie den Großraum Aachen, Köln, Bonn. Das Verkehrsaufkommen führt zu einem hohen Treibhausgasausstoß und Lärmemissionen und beansprucht durch zahlreiche Neubauvorhaben, insbesondere von Straßen, immer weitere Flächen. Die rund 30.000 Straßenkilometer für den überörtlichen Verkehr in NRW zerschneiden wertvolle Lebensräume und Wanderbeziehungen von Tieren.

Die Naturschutzverbände fordern im Einzelnen:

- In den LEP ist die grundlegende Erkenntnis aufzunehmen, dass wegen des demographischen Wandels das Verkehrsaufkommen perspektivisch eher abnehmen und 2025 unter dem heutigen Stand liegen wird. Daraus leitet sich ab, dass der Neubau von Straßen nicht mehr erforderlich ist.
- Der Ausbau der Schiene muss Vorrang vor der Straße haben. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist mit dem Vorrang für den schienengebundenen Verkehr zu erhalten, zu verbessern und weiter auszubauen. Auf die Erhöhung von Qualität und Tempo sowie die Schaffung zusätzlicher Haltepunkte ist hinzuwirken. Die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken ist unter der Prämisse einer Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene zu prüfen. Um eine Reaktivierung auch zukünftig zu ermöglichen, sind stillgelegte Trassen als Biotopverbundachsen zu erhalten und von Vorhaben, die dauerhaft einer Reaktivierung entgegenstehen, freizuhalten.
- Der Gütertransport auf der Schiene ist zu erhalten, zu fördern und weiter auszubauen. Die Verlagerung von der Straße auf die Schiene ist zu beschleunigen, um bis 2025 eine Verdoppelung des Güterverkehrsanteils der Schiene zu erreichen. Die dafür notwendigen Finanzmittel sind bereitzustellen. Die Schaffung integrierter Gütertransportketten unter Nutzung der verschiedenen Verkehrssysteme ist zu unterstützen.
- Die Anpassung der Binnenschifffahrt an die Anforderungen einer modernen und umweltgerechten Transportlogistik ist zu fördern. Maßnahmen zur Flottenmodernisierung, d.h. insbesondere Anpassung der Schiffe an die „Wasserstraßen“, sowie die Verbesserung der Schnittstellen zwischen Wasser, Schiene und Straße und die Entwicklung der Binnenhäfen zu modernen Logistikzentren sind zu fördern. Hierbei sollen vorhandene Kapazitäten und Flächen in Häfen hafengerecht genutzt und optimiert werden, der Neubau von Hafenbecken ist nicht erforderlich. Die Auslastung vorhandener Bundeswasserstraßen ist unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu verbessern. Von einem weiteren Flussausbau, insbesondere weitergehenden Vertiefungen, bzw. Kanalneubau auf Kosten des Naturschutzes ist abzusehen, da bereits die bestehenden Transportpotenziale nicht ausgenutzt werden. Ein weiterer Ausbau wäre sowohl naturschutzfachlich wie volkswirtschaftlich unsinnig.
- Auf eine bessere Verknüpfung der überregionalen, regionalen sowie grenzübergreifenden Verkehrsnetze und der unterschiedlichen Verkehrssysteme ist hinzuwirken. Der Wechsel an den Haltepunkten des ÖPNV ist zu erleichtern. Dazu sind Netzstrategien in der Regionalplanung zu entwickeln.
- Bei der unvermeidbaren Querung von GSN, regionalen Grünzügen und Biotopverbundflächen durch Verkehrsstrassen sind zwingend geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, welche die Biotopverbundfunktion sichern (Grünbrücken, Wildtierdurchlässe, Fließgewässerdurchlässe und -brücken o.ä.). Von bestehenden Infrastrukturen durchquerte Verbundachsen sind durch solche Maßnahmen unverzüglich zu optimieren. (vgl. Kap. III C 2)
- Ein weiterer Ausbau der vorhandenen Flughafeninfrastruktur in NRW ist auf Grund der demographischen Entwicklung und im Hinblick auf die angestrebte Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Bekämpfung des Klimawandels nicht verantwortbar.

## **Anlage 1 (zu Kap. II A):**

Die Inhalte insbesondere folgender Paragraphen sind aus dem LEPro in den LEP 2025 zu integrieren:

- § 2 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen):  
Der § ist in seiner Gesamtheit zu übernehmen.
- § 11 (Funktionsgerechte und umweltverträgliche Einbindung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen und –leistungen):  
Die Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes ist zu übernehmen.
- § 13 (Grundelemente von Entwicklungsachsen):  
Die bedarfsgerechte und umweltverträgliche Gestaltung der bedeutsamen Verkehrswege sowie das Gebot der Aufwertung von Infrastruktur vor dem Neubau (qualitative Verbesserung) sind zu übernehmen.
- § 16 (Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung):  
Die Beachtung des Naturschutzes bei der Sicherung der Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse ist zu übernehmen.
- § 17 (Landwirtschaft und Wald):  
Der Schutz der offenen Kulturlandschaft und die Waldanreicherung in waldarmen Gebieten sind zu übernehmen.
- § 18 (Vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten):  
Die besondere Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes ist zu übernehmen.
- § 20 (Siedlungsraum und Freiraum):  
Zu übernehmen sind die Trennung von Freiraum und Siedlungsgebieten, die bedarfsgerechte und umweltverträgliche Inanspruchnahme von Siedlungsflächen, die Innenentwicklung, die grundsätzliche Sicherung des Freiraums, die Kriterien für die Inanspruchnahme von Freiraum, der Schutz größerer zusammenhängender Freiraumflächen vor Zerschneidung.
- § 21 (Gebiete mit unterschiedlicher Raumstruktur):  
Die Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils in Ballungskernen (Abs. 3 a) und Ballungsrandzonen (Abs. 3 b) sowie die besondere Bedeutung der Gebiete mit ländlicher Raumstruktur für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, von Natur und Freiraum (Abs. 3 d) sind zu übernehmen.
- § 24 (Städtebau und Wohnungswesen):  
Die ökologische Stadterneuerung (Abs. 6) ist zu übernehmen.
- § 24 a (Großflächiger Einzelhandel):  
Das grundsätzliche Verbot von Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO im Freiraum muss übernommen werden.
- § 25 (Gewerbliche Wirtschaft):  
Das Ziel der umweltverträglichen Wirtschaftsentwicklung ist zu übernehmen.
- § 26 (Energiewirtschaft):  
Das Ziel einer umweltverträglichen Energieversorgung und die Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung (Abs. 1), der Einsatz erneuerbarer Energieträger (Abs. 2), die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung und die Entwicklung regionaler Energiekonzepte (Abs. 3) sind zu übernehmen.
- § 27 (Landwirtschaft und Forstwirtschaft):  
Die gute fachliche Praxis (Abs. 1, 2) sowie die Multifunktionalität des Waldes samt Erholungsfunktion, der Schutz ökologisch intakter, stabiler Waldbestände und die Waldvermehrung in waldarmen Gebieten (Abs. 2) sind zu übernehmen.

- § 28 (Verkehr und Leitungswege):  
Der Vorrang des ÖPNV und der Vorrang von Ausbau vor Neubau (qualitative Verbesserung) (Abs. 1) sind zu übernehmen. Ebenso die Ausführungen zur Stärkung des Eisenbahnverkehrs (Abs. 2), des ÖPNV (Abs. 6) und das Bündelungsgebot bei Leitungen (Abs. 7).
- § 32 (Naturschutz und Landschaftspflege):  
Der § ist als Grundlage des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Ebene der Landesplanung in seiner Gesamtheit zu übernehmen.
- § 33 (Wasserwirtschaft):  
Der Vorrang der Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume sowie die natürliche bzw. naturnahe Gestaltung von Gewässerufern (Abs. 2) sind zu übernehmen.

Die verwendeten Begriffe sind, wo nötig, mit dem aktuellen Naturschutzrecht sowie dem UGB abzugleichen, um einheitliche Begriffe zu verwenden und Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

## **Anlage 2 (zu. Kap. III C 2)**

Als besonders schutzwürdige Böden sind anzusehen:<sup>6</sup>

### Terrestrische Böden:

Syrosem, Ranker, Rendzina

### Semiterrestrische Böden:

Gley, Naßgley, Anmoorgley, Auenböden

### Subhydrische Böden:

Moore, Niedermoore

### Anthropogene Böden:

Plaggenesche

### Glazialer Formenschatz:

Glazifluviale Rinnen, Grund- und Endmöränen, Blockpackungen, Findlinge

---

<sup>6</sup> nach Methodik ARGE Eingriff-Ausgleich

## Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Kreislaufwirtschaftsträger Bau (ARGE KWTB): 5. Monitoringbericht Bauabfälle;  
[http://www.arge-kwtb.de/Downloads/Monitoring-Bericht-KWTB\\_5.pdf](http://www.arge-kwtb.de/Downloads/Monitoring-Bericht-KWTB_5.pdf)

Bayerisches Staatsministerium des Innern 2003: Beschlüsse des Bayer. Landtags zur Verringerung des Flächenverbrauchs; <http://www.ropf.bayern.de/leistungen/landesplanung/recht/blpl/ims031015.pdf>

Bayerisches Staatsministerium des Inneren, 15.10.2003: Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP); Beschlüsse des Bayer. Landtags zur Verringerung des Flächenverbrauchs; Quelle: <http://www.ropf.bayern.de/leistungen/landesplanung/recht/blpl/ims031015.pdf>

BUNDposition Juni 2002: Die Zukunft der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

BUND Landesverband Baden-Württemberg & IDUR 2008: BUNDwerkzeug. Klimaschutz in der kommunalen Planung, Stuttgart

BUND, NABU, Deutscher Naturschutzring (DNR), Deutscher Jagdschutzverband, SDW u.a.: Aktiv für Landschaft und Gemeinde! Leitfaden für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung  
<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/living2010/2.pdf>

BUND NRW 2008: Bewahrung der Artenvielfalt bleibt Stiefkind der NRW-Politik – Rote Listen werden immer länger [http://www.bund-nrw.de/themen\\_und\\_projekte/naturschutz/projekte/bund\\_artenschutzprojekte/bewahrung\\_der\\_artenvielfalt\\_bleibt\\_stiefkind\\_der\\_nrw\\_politik\\_rote\\_listen\\_werden\\_immer\\_laenger/](http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/naturschutz/projekte/bund_artenschutzprojekte/bewahrung_der_artenvielfalt_bleibt_stiefkind_der_nrw_politik_rote_listen_werden_immer_laenger/)

BUND NRW 2008: Windkraft in NRW  
[http://www.bund-nrw.de/themen\\_und\\_projekte/energie\\_klima/windkraft/](http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/energie_klima/windkraft/)

BUND 2006: Kriterien des BUND an die Aufstellung des „Masterplans Güterverkehr“,  
[http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/verkehr/queterverkehr/20060800\\_verkehr-masterplangueterverkehr\\_kriterien.pdf](http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/verkehr/queterverkehr/20060800_verkehr-masterplangueterverkehr_kriterien.pdf)

BUND: Forderungen des BUND für eine nachhaltige Fluss- und Binnenschifffahrtspolitik;  
[http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/20071000\\_wasser\\_binnenschifffahrt\\_forderungen.pdf](http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/20071000_wasser_binnenschifffahrt_forderungen.pdf)

BUND, Sebastian Schönauer, 11.09.2007: Berücksichtigung ökologischer Belange an Bundeswasserstraßen – Gewässerverträgliche Verkehrspolitik aus Sicht des BUND. Referat anlässlich der Veranstaltung im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Wasserstraßen – Verkehrswege und Lebensraum in der Kulturlandschaft“;  
[http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/20070911\\_wasser\\_anregungen\\_oekologieubundeswasserstraessen.pdf](http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/20070911_wasser_anregungen_oekologieubundeswasserstraessen.pdf)

BUND NRW: Klimakiller Luftverkehr  
[http://www.bund.net/bundnet/themen\\_und\\_projekte/verkehr/luftverkehr/](http://www.bund.net/bundnet/themen_und_projekte/verkehr/luftverkehr/)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Oktober 2008: Leitstudie 2008 - Weiterentwicklung der „Ausbaustrategie Erneuerbare Energien“ vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaschutzziele Deutschlands und Europas“  
<http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/leitstudie2008.pdf><sup>1</sup>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2008: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt; [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biolog\\_vielfalt\\_strategie\\_nov07.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biolog_vielfalt_strategie_nov07.pdf)

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung, 09.10.2008; Quelle: <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/news-termine/news/2008/2008-10-09/steigende-co2-emissionen-eea-fordert-staerkere-anpassung/>

DNR, BUND, Nabu, Euronatur 18.04.2008: Erhalt der biologischen Vielfalt: Forderungen der deutschen Umweltverbände an Bund und Länder,  
[http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20080418\\_naturschutz\\_biodiversitaet\\_gemeinsame\\_forderungen.pdf](http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20080418_naturschutz_biodiversitaet_gemeinsame_forderungen.pdf)

Gabriel, Sigmar, 26.4.2007: Regierungserklärung, Klimaagenda 2020: Klimapolitik der Bundesregierung nach den Beschlüssen des Europäischen Rates; Quelle:  
[http://www.bmu.bund.de/reden/bundesumweltminister\\_sigmar\\_gabriel/doc/39239.php](http://www.bmu.bund.de/reden/bundesumweltminister_sigmar_gabriel/doc/39239.php)

IPCC 2007: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. Klimaänderung 2007: Wissenschaftliche Grundlagen. Beitrag der Arbeitsgruppe I zum vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC), S. 13; Quelle:  
[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ipcc\\_entscheidungstraeger\\_agi.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ipcc_entscheidungstraeger_agi.pdf)

LNU NRW, BUND NRW und NABU NRW : „Aktionsprogramm Vorsorgender Hochwasserschutz für NRW. Konferenz am 11.9.2002 im MUNLV NRW“

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW 2007: Wege in die Zukunft. LEP 2025 - Raumentwicklung in einem urbanisierten Land.

Thoben, Christa: Eckpunkte des neuen Landesentwicklungsplans, S. 8 ff.

Schramma, Fritz, Städtetag NRW: Der LEP und die Zukunft der städtischen Entwicklung, S. 18ff.;  
[http://www.wirtschaft.nrw.de/zAblage\\_PDFs/Dokumentation\\_LEP\\_2025.pdf](http://www.wirtschaft.nrw.de/zAblage_PDFs/Dokumentation_LEP_2025.pdf)

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW 19.06.2007: Erhalten und gestalten – Freiräume und Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Stärkung der Freiraumplanung in Nordrhein-Westfalen [www.wirtschaft.nrw.de/zAblage\\_PDFs/Bericht\\_Freiraumplanung.pdf](http://www.wirtschaft.nrw.de/zAblage_PDFs/Bericht_Freiraumplanung.pdf)

Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW, 27.03.2008; Presseerklärung;  
[http://www.nrw.de/PresseService/meldungen/03\\_2008/080327MWME.php](http://www.nrw.de/PresseService/meldungen/03_2008/080327MWME.php)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2008:  
Gelbdruck der Blauen Richtlinie

NABU NRW: Windkraftposition des NABU NRW, 26.1.2005;  
<http://nrw.nabu.de/downloads/windkraftpositionnabunrw.pdf>

Niederrhein-Appell zum Stopp des Kiesabbaus;  
[http://nrw.nabu.de/downloads/Niederrhein\\_Appell.pdf](http://nrw.nabu.de/downloads/Niederrhein_Appell.pdf)

[http://www.wirtschaft.nrw.de/2000/2200/Reden/070820\\_Landesplanung.pdf](http://www.wirtschaft.nrw.de/2000/2200/Reden/070820_Landesplanung.pdf)

WWF 2008: Der Klimawandel: schneller, stärker und noch eher. Neuste Erkenntnisse der europäischen Klimawissenschaft. Ein Überblick über die seit dem 4. Klimabericht des IPCC veröffentlichten wissenschaftlichen Studien zum Klimawandel; [http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/pdf\\_neu/WWF\\_climate\\_change\\_science\\_paper\\_deutsch\\_final\\_01.pdf](http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/pdf_neu/WWF_climate_change_science_paper_deutsch_final_01.pdf)

WWF: Klimaschutz – Verursacher; <http://www.wwf.de/themen/klimaschutz/problem/verursacher/>